

2022
01.09.2022

über
Herrn Oberbürgermeister
Gert-Uwe Mende

01.09.2022

Der Magistrat

Dezernat für Umwelt
und Verkehr

Stadtrat Andreas Kowol

über
Magistrat

und
Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Dr. Gerhard Obermayr

an die BLW/ULW/BIG-Rathausfraktion
Frau Renate Kienast-Dittrich

30 August 2022

Anfrage der Fraktion BLW/ULW/BIG vom 11. November 2021, Nr. 32 nach § 45 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung (SV-Nr.: 22-V-05-0002)

Aussagen der ESWE Geschäftsführer werfen weitere Fragen auf

In einem Artikel im WK vom 11.11.2021 äußern sich die beiden Geschäftsführer der ESWE Verkehr Zemlin und Gerhard zu der Anfrage, die die Fraktion BLW/ULW/BIG am 05.11.2021 an den Magistrat gerichtet hat.

Laut Herrn Zemlin seien die Vorwürfe, die die Fraktion einem anonymen Schreiben entnommen habe „lächerlich“ und es sei alles „ordentlich und transparent“ gelaufen.

Im Widerspruch dazu relativiert sein Mitgeschäftsführer Gerhard die Sache mit der Transparenz. Laut Aussage von Gerhard im WK werde die Höherstufung von freigestellten Betriebsräten nicht dem Betriebsrat oder dem Aufsichtsrat vorgelegt, die Höherstufung erfolgte hier über einen Geschäftsführerbeschluss. Gerhard begründet die Vorgehensweise mit Datenschutz und dem „Neidfaktor“. Diese Vorgehensweise erscheint allerdings alles andere als transparent und legal.

Auch das im WK Artikel beschriebene Vorgehen rund um die laufende Prüfung durch die Konzernrevision der WV Holding wirft weitere Fragen auf. Der WK spricht hier davon, dass die ESWE-Geschäftsführung die Möglichkeit hatte die Unterlagen vor Übergabe an die Revision „zu sichten“.

Unserer Fraktion liegt eine Strafanzeige vom 06.11.21 gegenüber der Staatsanwaltschaft Wiesbaden vor *„wegen Untreue zum Nachteil der ESWE Verkehrsgesellschaft mbH und zum eigenen Vorteil“* von den Herren Klumb, Gerhard, Martini und Zemlin.

Unserer Fraktion liegt auch der Beschluss vom 11.11.21 des Arbeitsgerichtes Wiesbaden vor wonach *"Die Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der ESWE Verkehrsgesellschaft mbH vom 07. Juni 2021 und 08. Juni 2021 wird für unwirksam erklärt"* wird.

Wir bitten den Magistrat daher folgende Fragen zu beantworten:

1. Im WK spricht Herr Zemlin von einem juristischen Gutachten, dass die Eignung von Herrn Klumb für eine vergleichbar dotierte Stelle belegt. Liegt dieses Gutachten vor und wer hat es erstellt? Wird bei jeder Höherstufung ein solches Gutachten erstellt?
2. Ist es korrekt, dass solche sensiblen Personalfragen bzw. Höherstufungen, wie Herr Gerhard in dem WK-Artikel meint, nicht dem Betriebsrat und dem Aufsichtsrat vorgelegt werden müssen, sondern von den Geschäftsführern direkt beschlossen werden können? Wenn ja warum wurde der Betriebsrat nicht mit dem Fall betraut?
3. Wie erklärt sich der Magistrat den Widerspruch zwischen den Aussagen von Herrn Zemlin, der im Zusammenhang mit der Höherstufung von Herrn Klumb von „ordentlich und transparent“ spricht und Herr Gerhard, der im gleichen Artikel sagt, dass die Höherstufung von freigestellten Betriebsräten über einen Geschäftsführerbeschluss erfolge, der nicht dem Betriebsrat oder dem Aufsichtsrat vorgelegt werden müsse? Widerspricht diese Vorgehensweise nicht eklatant dem Transparenzgrundsatz und dem Betriebsverfassungsgesetz?
4. Hält der Magistrat es für rechters, dass die Unterlagen, die an die Revisionsprüfung gegeben wurden vorher offenbar von der Geschäftsführung gesichtet wurden, wie der WK schreibt? Wie wird dies in vergleichbaren Fällen gehandhabt? Wie beurteilt der Magistrat diesen Vorgang?
5. Wer hat veranlasst, dass die Unterlagen der Revisionsprüfung vorab der Geschäftsführung zur Sichtung vorgelegt werden und warum? Wie vereinbart das sich mit der Revisionsordnung, der „Unabhängigkeit der Konzernrevision“?
6. Ist dem Magistrat bekannt, dass es seit dem 06.11.21 eine Strafanzeige wegen Untreue gegen Herrn Zemlin, Herrn Gerhard, Herrn Klumb und Herrn Martini gegeben hat? Ist der Magistrat proaktiv kooperativ gegenüber der Staatsanwaltschaft um die schwerwiegenden Vorwürfe auf zu klären?
7. Was gedenkt der Magistrat zu tun um eine ordnungsgemäße Neuwahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat von ESWE Verkehrsgesellschaft mbH sicher zu stellen?

Die Anfrage beantworte ich wie folgt:

1.+2.

Die internen personalpolitischen Modalitäten der ESWE Verkehrsgesellschaft entziehen sich der Kenntnis und der Einflussnahme des Aufsichtsrats-Vorsitzenden oder des Magistrats. Dem Aufsichtsrat vorgelegt werden müssen lediglich Personalfragen und Höherstufungen auf Prokuristen- und Geschäftsführungsebene.

Informationen im Kontext dieser Fragen lassen sich aus den inzwischen fertiggestellten Berichten der Konzernrevision entnehmen. Diese liegen den in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen mittlerweile vor.

3.

Widersprüche in den Aussagen der ehemaligen Geschäftsführer Gerhard und Zemlin, respektive einander widersprechende Äußerungen der Herren zu untersuchen, ist mittlerweile Zuständigkeit von Konzernrevision und Staatsanwaltschaft.

Nach meinem Verständnis und meiner persönlichen Einschätzung kann die angesprochene Vorgehensweise nicht in Einklang mit Transparenzgrundsätzen und jeglichem Betriebsverfassungsgesetz stehen.

4.

Wenn die Berichterstattung des WK zutreffend und richtig sein sollte, dann ist es - um den Terminus aus der Frage wiederaufzunehmen - nicht rechtens, dass Unterlagen vorab gesichtet wurden oder in vergleichbaren Fällen gesichtet werden.

5.

Hierüber habe ich als AR-Vorsitzender und als Magistratsmitglied keine Erkenntnisse. Die Revisionsordnung regelt in § 4 Rechte und Prüfungsablauf. Danach sind alle geprüften Bereiche verpflichtet, die Revision bei ihren Prüfungen vollumfänglich zu unterstützen: Notwendige Auskünfte müssen erteilt sowie die erforderlichen Unterlagen vorgelegt bzw. ausgehändigt werden. Ein Verstoß gegen die Revisionsordnung läge vor, wenn Informationen einbehalten oder vor Weitergabe an die Konzernrevision manipuliert würden.

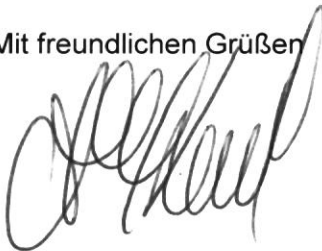
6.

Mir und mittlerweile auch der Öffentlichkeit ist bekannt, dass eine Strafanzeige gegen benannte Personen vorliegt, wir sind mit Beschluss 46/2021 aus der Aufsichtsrats-Sondersitzung vom 29.11.2021 aktiv in der Klärung der Sachverhalte geworden. Hinsichtlich der staatsanwaltlichen Ermittlungen verhalten wir uns, sofern dies weder den Compliance-Richtlinien der LHW noch dem Gesellschaftsvertrag der ESWE Verkehr widerspricht, aktiv kooperativ. Ich selbst wurde als Aufsichtsratsvorsitzender der ESWE Verkehrsgesellschaft von der Staatsanwaltschaft als Zeuge befragt und habe selbstverständlich alle Fragen nach bestem Wissen und Gewissen beantwortet.

7.

Der Gesellschaftsvertrag der ESWE Verkehr sieht eine Beteiligung des Magistrats oder des Aufsichtsratsvorsitzenden in internen Angelegenheiten oder gar Betriebsratswahlabläufen nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'O. K. K.', written in a cursive style.